



## JST-Lizenzvereinbarungen zur Nutzung von Software

1. Gegenstand des Vertrages
2. Definitionen
3. Vervielfältigungsrechte und Lizenzbeschränkungen
4. Updates/Upgrades
5. Freigabe-Kandidaten /Vor-Versionen
6. Immaterialgüterrechte
7. Verschwiegenheitspflicht
8. Untersuchungs- und Rügepflicht
9. Eingeschränkte Gewährleistung und Haftungsausschluss
10. Begrenzung der Schadensersatzpflicht
11. Schlussbestimmungen
12. Gerichtsstand
13. Abwehrklausel
14. Willenserklärung

### 1. Gegenstand des Vertrages

(a) Wichtig: Bei diesem Software-Lizenzvertrag handelt es sich um ein rechtlich bindendes Dokument zwischen dem Lizenznehmer (entweder als natürliche oder juristische Person) und der Jungmann Systemtechnik GmbH & Co. KG (nachfolgend JST genannt), also der Lizenzgeberin. Der Lizenznehmer hat diese aufmerksam zu lesen, bevor die Software installiert und benutzt wird. Durch diesen Vertrag wird die Nutzungsbefugnis im nachfolgenden Umfang an der Software übertragen; die gewährte Lizenz gilt nicht als Verkauf.

(b) Diese Lizenzvereinbarung enthält außerdem Gewährleistungsinformationen und Haftungsausschlüsse. Durch Installieren, Kopieren oder Verwenden der Software erkennt der Lizenznehmer diese Vertragsbedingungen bedingungslos an. Andernfalls ist der Einsatz, also jegliche Verwendung und Installation verboten.



(c) Diese Lizenzvereinbarung betrifft ausschließlich Software und Komponenten, die von der JST bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob im vorliegenden Dokument auch andere Softwareprogramme genannt oder beschrieben werden.

Diese Software und derer Komponenten dienen dem Zweck, von der JST mit dem Lizenznehmer vertraglich vereinbarte, Leistungen zur Verfügung zu stellen und darf ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden.

(d) Unabhängig von der Anzahl der Medien, die dem Lizenznehmer bereitgestellt werden, darf er nur das Medium verwenden, das für den Server oder Computer geeignet ist, auf dem die Software installiert werden soll.

(e) Der Lizenznehmer gewährt JST jederzeit, unter Einhaltung einer vertretbaren Mitteilungsfrist das Recht, die Einhaltung aller Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung zu überprüfen.

## **2. Definitionen**

Die "Software" bezeichnet das von JST entwickelte bzw. überlassene Softwareprogramm und dessen Updates/Upgrades, sowie alle zugehörigen Dokumente, Medien, Druckmaterialien und Online- bzw. elektronischen Dokumentationen.

## **3. Vervielfältigungsrechte und Lizenzbeschränkungen**

(a) JST gewährt dem Lizenznehmer eine begrenzte, nicht exklusive Lizenz.

(b) Die Software darf ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass keine Rechte Dritter Parteien, wie z.B. seiner Anlagenlieferanten, durch die JST Software beeinträchtigt wird und stellt JST diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen der Dritten frei.

(c) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Vernichtung der Software, wenn er von JST hierzu aufgefordert wird, weil er sich nicht an die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages gehalten hat. Alle anderen Rechte beider Parteien und alle anderen Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung sind jedoch auch nach Beendigung der Lizenzvereinbarung nach wie vor gültig.



(d) Die Software darf so oft vervielfältigt werden und auf Rechnern des Lizenznehmers installiert werden, wie es in den vertraglichen Unterlagen festgelegt wurde. Installation in diesem Sinne bezeichnet jegliche Handlung, die geeignet ist, die Software bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Anwender der Software muss namentlich nicht benannt werden. Es kann sich um verschiedene Personen handeln. Die Verantwortung obliegt dem Lizenznehmer. Eine Unterlizenzierung an Dritte ist ausgeschlossen.

(e) Zu keiner Zeit jedoch darf die Anzahl der gleichzeitigen Anwender, welche unter dieser Lizenz die Software verwenden, mehr als einen oder die Anzahl betragen, für welche der Lizenznehmer gegenüber JST Lizenzen zur gleichzeitigen Nutzung dieser Software erworben hat.

#### **4. Temporäre Übertragung der Nutzungsrechte**

(a) Das Recht zur Nutzung der Software, welches unter dieser Lizenz eingeräumt wird, kann temporär nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes übertragen werden, nicht jedoch die Lizenz selber.

(b) Überträgt der Lizenznehmer sein Recht zur Nutzung der Software temporär an Dritte (z.B. an einen Dienstleister, welcher für den Lizenznehmer vertraglich tätig ist), so übernimmt der Lizenznehmer die Verantwortung für den lizenzkonformen Einsatz der Software durch den Dritten. Der Dritte unterwirft sich durch die Benutzung der Software automatisch allen Bedingungen dieses Lizenzvertrages. Eine unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte ist ausschließlich dann erlaubt, wenn dieser Dritte für den Lizenznehmer eine vertragliche Leistung erbringt, die in direktem Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Software und der bestimmungsgemäßen Verwendung des zugehörigen JST-Produktes steht.

(c) Es ist dem Lizenznehmer untersagt, die Software zu vermieten, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder eine Unterlizenz dafür zu vergeben.

#### **5. Dauerhafte Übertragung aller Rechte**

(a) Die dauerhafte Übertragung aller Rechte, die sich aus diesem Lizenzvertrag ergeben, ist nur im Rahmen eines Verkaufs oder einer Überlassung des JST Produktes inkl. der zugehörigen Software möglich. Dabei wird vorausgesetzt, dass der ursprüngliche Lizenznehmer keine Kopien der Software zurückbehält und der Empfänger die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages akzeptiert.



(b) Mit jeglicher Art der Besitzübergabe des Produktes zu welchem die Software gehört, erlischt die Lizenz des Übergebenden automatisch und wird auf den neuen Besitzer übertragen. Der neue Besitzer der Software akzeptiert durch die Nutzung in jeglicher Form alle Rechte und Pflichten dieses Lizenzvertrages.

(c) Wenn es sich bei der Software um ein Update/Upgrade handelt, muss der Lizenznehmer auch alle vorherigen Versionen der Software, auf die sich das Update/Upgrade bezieht, weitergeben. Testversionen oder nicht zum Wiederverkauf überlassene Versionen der Software dürfen weder verkauft noch überlassen werden.

## **6. Verbot des Reverse Engineering**

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt oder Teile davon zurück zu entwickeln, zu ändern, zu kombinieren, anzupassen, zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder anderweitig in ein von Menschen lesbares Format zu bringen.

## **7. Updates/Upgrades**

Wenn es sich bei der vorliegenden Kopie der Software um ein Update/Upgrade von einer früheren Version handelt, wird diese auf der Basis eines Lizenzaustauschs zur Verfügung gestellt. Durch Installation und Benutzung einer solchen Kopie der Software erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass der vorherige Endbenutzerlizenzvertrag automatisch durch diesen ersetzt wird und verzichtet auf die Verwendung der früheren Version der Software..

## **8. Freigabe-Kandidaten /Vor-Versionen**

(a) Sollte es sich bei der vom Lizenznehmer erhaltenen Software um eine Beta-, Demonstrations-, Prüfungs- oder Evaluierungssoftware (zusammengefasst als "Test-Software") handeln, übernimmt JST keinerlei Gewährleistung. Der Lizenznehmer stimmt überein, dass jegliche Benutzung dieser Test-Software auf sein eigenes Risiko erfolgt und er für möglicherweise auftretende Schäden, wie z.B. Datenverluste, Verlust von Vermögen, entgangenen Gewinn, Geschäftsunterbrechungen sowie andere Kapital- oder Personenschäden, alleine eintreten muss. Jegliche Haftung von JST für die Test-Software und für etwaige Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Test Software ist vollumfänglich ausgeschlossen, es sei denn JST hat einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, schuldhaft



Leben, Körper oder Gesundheit verletzt hat, einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen.

(b) Der Lizenznehmer kann aus der Lizenz zur Benutzung der unter Test Software keinerlei Rechte ableiten; insbesondere nicht, eine Weiterentwicklung der Software verlangen, eine Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen für den Test, die Begutachtung oder jegliche andere Benutzung der Software verlangen.

## **9. Immaterialgüterrechte**

Diese Lizenz gewährt dem Lizenznehmer ein beschränktes Recht zur Nutzung der Software. Die JST behält sämtliche Eigentumsrechte, einschließlich aller Rechte des geistigen Eigentums, an der Software, sowohl als unabhängiges Werk als auch als Werk, das als Basis für von Ihnen entwickelte Anwendungen dient, sowie allen Kopien davon. Alle nicht ausdrücklich in diesem Lizenzvertrag gewährten Rechte, einschließlich aller in- und ausländischen Urheberrechte, verbleiben bei JST. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von JST zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei JST.

## **10. Verschwiegenheitspflicht**

(a) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Erkenntnisse, die er durch jegliche Art der Benutzung der Software erlangt, geheim zu halten und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

(b) Jede funktionelle Beschreibung zur Software, insbesondere auch deren Quellcodes, die Know-How, wie den Aufbau von Modulen der Software erkennen lassen oder ermöglichen, ist unzulässig.

(c) Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

## **11. Untersuchungs- und Rügepflicht**

(a) Der Lizenznehmer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation unverzüglich, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der



Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen untersuchen. Mängel, die hierbei feststellbar sind (offensichtliche Mängel), müssen JST sofort nachweislich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

(b) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen von Kaufleuten nach Entdeckung unverzüglich im Sinne des § 377 HGB unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

## 12. Eingeschränkte Gewährleistung

(a) Die Software von JST ist frei von Sachmängeln, wenn Sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler. JST gewährleistet nicht, dass die Software frei von Fehlern ist oder unterbrechungsfrei funktioniert. JST gewährleistet weiterhin keine Kollisionsfreiheit mit anderer Hard- oder Software. JST hat die Software auf übliche Malware überprüft, kann jedoch keine Virenfreiheit bezogen auf Viren, die nicht durch übliche Virens Scanner entdeckt werden, zusagen. Sofern der Einsatz der Software den Zugriff auf IT-Infrastrukturen des Lizenznehmers ermöglicht, ist ausschließlich der Lizenznehmer für die Einhaltung aller Sicherheitsaspekte, insbesondere der Zugriffssicherheit, zuständig.

(b) Unrichtige Verwendungshinweise/Montageanleitungen/Einbauanleitungen lösen keine Sachmängelanprüche aus. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine Gewähr für die Richtigkeit von Werbeaussagen von Zulieferern/Vormateriallieferanten übernimmt JST nicht. JST übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Software allen Anforderungen des Lizenznehmers entspricht.

(c) Die Software ist nicht für die Verwendung in Gefahrenumgebungen, die ausfallsichere Kontrollmechanismen erfordern, konzipiert, vorgesehen oder lizenziert. Dies gilt einschließlich und ohne Ausnahme insbesondere in den folgenden Bereichen: Entwurf, Konstruktion, Wartung oder Betrieb von Nuklearanlagen, Flugverkehrs- oder Flugkommunikationssystemen, Flugsicherungssystemen sowie Lebenserhaltungs- oder Waffensystemen sowie in Bereichen, in denen ein Ausfall oder eine Fehlfunktion zu Todesfällen, Personenschäden oder schwerwiegenden Schäden an Sachen oder Umwelt führen könnte. Die Software enthält möglicherweise Unterstützung für Programme, die in .NET geschrieben wurden.



Die .NET-Technologie ist nicht für Verwendung oder Weiterverkauf als Online-Steuersoftware in gefahrträchtiger Umgebung entwickelt oder hergestellt, in der ein störungsfreier Betrieb erforderlich ist. JST weist hiermit jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung der Eignung dieser Software oder Teile dieser Software für die zuvor genannten oder ähnlichen Zwecke zurück.

(d) Die zuvor genannten Punkte (a) bis (c) gelten ebenso für die Verwendung von Updates/Upgrades der Software.

(e) Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach Wahl von JST durch Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Software. Die Leistungen beschränken sich auf Leistungen am Sitz des Lizenznehmers, wobei JST berechtigt ist, die Übersendung des Produkts an die Betriebsstätte von JST zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder den Lizenzpreis mindern. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(f) Mängelansprüche verjähren vorbehaltlich abweichender gesonderter Vereinbarungen 24 Monate nach Lieferung der Software. Für nachgebesserte Software beginnt die Verjährung erneut zu laufen, endet jedoch spätestens 36 Monate nach Beginn der ursprünglichen Verjährung.

### **13. Haftung**

Die Haftung von JST aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für etwaige Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall des Auftraggebers oder entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen und im Übrigen pro Jahr auf die jährliche Nettovergütung beschränkt. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten allesamt dann nicht, sofern JST vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, schuldhaft Leben, Körper oder Gesundheit verletzt hat, einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

### **14. Schlussbestimmungen**

(a) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Lizenzvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine neue wirksam ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.



(b) Dieser Lizenzvertrag enthält alle Vereinbarungen zwischen JST und dem Lizenznehmer bezüglich des Vertragsgegenstandes und schließt alle vorherigen oder gleichzeitigen Nebenvereinbarungen der Parteien, Vertretern der Parteien oder deren Mitarbeitern, aus. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass jegliche Änderung oder Ergänzung dieser Bestimmungen in schriftlicher oder mündlicher Form, welche ihm in Bezug auf die lizenzierte Software übergeben werden, gegenstandslos ist.

(c) In dieser Software enthaltene Marken, Handelsnamen, Produktnamen und Logos von JST und Dritten sind möglicherweise Marken oder eingetragene Marken der jeweiligen Rechtsinhaber. Die Manipulation von Marken, Markennamen, Produktnamen, Logos und allen anderen marken- oder urheberrechtlich geschützten Symbolen oder Bezeichnungen in der Software ist untersagt. Dieser Lizenzvertrag berechtigt den Lizenznehmer nicht zur Verwendung der genannten Objekte.

## **15. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Lizenzbeziehung ist Buxtehude. Es gilt deutsches Recht.

## **16. Abwehrklausel**

Es gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Etwaige Geschäftsbedingungen des Anwenders werden nicht Vertragsgegenstand.

## **17. Willenserklärung**

Der Lizenznehmer bestätigt, dass er den vorliegenden Vertrag gelesen hat und damit einverstanden ist, an diese Konditionen gebunden zu sein. Jegliche andere Art der Vereinbarung, die vorher mündlich oder schriftlich getroffen wurde, wird somit abgelöst und durch diesen Vertrag ersetzt.